

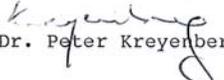
Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon (0431)	Datum
	X 600 a 3102.111	599-2690	18.05.90

Genehmigung

Aufgrund des § 14 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 85) genehmige ich die durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 24. April 1990 beschlossene

Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über die Errichtung einer Technischen Fakultät.

In Vertretung


Dr. Peter Kreyenberg

Wissenschaft und Forschung

Organisation und Planung

(3) Für die Wahl der studentischen Mitglieder des Fachausschusses ist die nach § 28 HSG gewählte Fachschaftsvertretung vorschlagsberechtigt.

(4) Für die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Lehrbeauftragten im Fachausschuß sind die Lehrbeauftragten der Einrichtung vorschlagsberechtigt.

§ 12.
Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachausschusses
Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Einrichtung führt den Vorsitz im Fachausschuß. Er oder sie beruft die Sitzungen des Fachausschusses ein und leitet sie.

§ 13
Rechte der Beiratsmitglieder im Fachausschuß
Unbeschadet ihrer Kompetenzen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung haben die Mitglieder des Beirats darüber hinaus das Recht, alle fachlichen Belange im Fachausschuß zu vertreten, wenn sie diesem Gremium als Mitglieder angehören.

§ 14
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Lehr- und Forschungseinrichtungen und über die Bildung von Fachausschüssen der Pädagogischen Hochschule Kiel vom 29. Juni 1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 157), geändert durch Satzung vom 18.11.1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 220), außer Kraft.

Die Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde am 11.5.90 Az.: - X 600a - 3102.185 - erteilt.

Kiel, den 18. Mai 1990

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Kiel
Prof. Dr. Winfried Ulrich

Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Errichtung einer Technischen Fakultät

Aufgrund § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 85) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 24. April 1990 und mit Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung der Christian-Albrechts-Uni-

versität zu Kiel über die Errichtung einer Technischen Fakultät erlassen:

Artikel 1

§ 1

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird eine Technische Fakultät errichtet.

§ 2

Folgende Studiengänge sollen zunächst in der Technischen Fakultät eingerichtet werden:

1. Elektrotechnik
2. Werkstofftechnologie
3. Informatik.

§ 3

Für die Technische Fakultät wird für die Dauer der Aufbauphase von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Universität ein Gründungsdekan oder eine Gründungsdekanin bestellt.

§ 4

Zur Unterstützung und Beratung des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin wird ein wissenschaftlicher Beirat für die Dauer von fünf Jahren gebildet. Die Zusammensetzung des Beirates wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Universität festgelegt.

§ 5

Die Technische Fakultät regelt ihre innere Organisation durch eine Fakultätssatzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde am 18.5.1990 - X 600a - 3102.111 - erteilt.

Kiel, den 23. Mai 1990

Das Rektorat
der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel

- Der Rektor -
Prof. Dr. Dr. h.c. M. Müller-Wille

Satzung zur Änderung der Vorläufigen Organisationssatzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Aufgrund § 12 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVObI.